



Aikido-Verband Baden-Württemberg e.V.

Mitglied in der Europäischen Aikido-Union, im Deutschen Aikido-Bund e.V.,
und im Landessportverband Baden-Württemberg e.V.

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung des AVBW am 28.01.2005 beschlossen und durch die Hauptversammlung des AVBW am 09.04.2005 bestätigt.

1. Grundlage

Grundlage dieser Ordnung sind die Satzungen des Deutschen Aikido-Bundes e.V. (DAB) und des Aikido-Verbandes Baden-Württemberg e.V. (AVBW).

Die Jugend des AVBW führt und verwaltet sich selbständig (§ Abs. AVBW Satzung). Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

2. Mitgliedschaft

Alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Mitglieder des AVBW bilden die Jugend des AVBW.

3. Aufgaben und Ziele

Die Jugend im AVBW ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Sportgemeinschaften Aikido zu betreiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im AVBW unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

4. Jugendvollversammlung

- Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugend des AVBW. Sie berät und entscheidet über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit des AVBW. Sie besteht aus:
 - den Delegierten der Mitglieder des AVBW
 - dem Jugendleiter des AVBW mit Sitz und Stimme im Vorstand des AVBW
 - den Mitgliedern des Jugendausschusses
- Sie tritt alle zwei Jahre auf Einladung und unter Leitung des Jugendleiters im AVBW zusammen. Ort und Termin beschließt der Jugendleiter. Der Jugendleiter kann ein Mitglied des Jugendausschusses im Verhinderungsfalle vorübergehend zu seiner Vertretung bestimmen. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierte beschlussfähig. Sie wählt den Jugendausschuß und den Jugendleiter AVBW auf zwei Jahre. Es finden dann nach Bedarf Neuwahlen oder Bestätigungen der Amtsinhaber statt.
- Sie legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses und des Jugendleiters AVBW fest. Sie beschließt den Haushaltsplan.
- Die Einladung zur Jugendvollversammlung muß schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 8 Wochen vor Durchführung allen Mitgliedern und dem Vorstand des AVBW zugestellt werden.

- Das Stimmrecht wird folgendermaßen zugeteilt:
 - Die Mitglieder des AVBW besitzen bei der Jugendvollversammlung pro angefangene 25 (fünf- undzwanzig) jugendliche Angehörige 1 (eine) Stimme. Die Berechnung der Stimmen erfolgt auf der Grundlage der letzten Stärkemeldung der jugendlichen Mitglieder des AVBW.
 - Der Jugendleiter des AVBW sowie die Mitglieder des Jugendausschusses besitzen je 1 Stimme.
- Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl findet das in §12.10 AVBW-Satzung vorgegebene Verfahren statt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- Alle Mitglieder des AVBW sind berechtigt, schriftliche und begründete Anträge an die Jugendversammlung zu stellen und diese zu vertreten. Die Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor der Jugendvollversammlung beim Jugendleiter des AVBW eingereicht werden. Anträge von Angehörigen des Vorstandes werden durch den Jugendleiter des AVBW vertreten, wenn sie die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefunden haben.
 - Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
 - Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.
- Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, daß sich das Mitglied nicht mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen im Rückstand befindet.
- Eine außerordentliche Vollversammlung muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Jugendausschuß die Durchführung beantragen.

5. Jugendausschuss

- Der Jugendausschuss besteht aus:
 - dem Jugendleiter des AVBW als Vorsitzendem
 - den vier Jugendausschussmitgliedern, möglichst aus verschiedenen Vereinen. Diese Jugendausschussmitglieder sollen aktiv in der Jugendarbeit tätige Jugendliche oder Erwachsene sein.
- Er wird vom Jugendleiter des AVBW einberufen und tritt bei Bedarf zusammen.
- Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Jugendleiter AVBW.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendleiters des AVBW besetzt der Jugendausschuss das Amt kommissarisch bis zur Neuwahl durch die Jugendvollversammlung.
- Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes besetzt der Jugendausschuss das Amt kommissarisch durch ein neues Mitglied.
- Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehört die Verwirklichung der in §3 genannten Aufgaben und Ziele insbesondere:
 - Umsetzen der Vorgaben der Vollversammlung.
 - Erarbeitung von Empfehlungen sowie Richtlinien für die Durchführung der Jugendarbeit im AVBW.
 - Beschließen des Haushaltsplans für die Jahre, für die die Jugendvollversammlung keinen Beschluß gefaßt hat.
 - Verplanung und Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel, die der Jugend des AVBW zufließen
 - Die programmatische Vorbereitung der folgenden Jugendvollversammlung.

- Alle vom Jugendausschuss mit Mehrheit gefaßten Beschlüsse und geschaffenen Richtlinien gelten, soweit sie andere Ressorts nicht berühren; in diesem Fall sind sie an das für die weitere Bearbeitung zuständige Organ des AVBW zu leiten. Diese veranlaßt nach Prüfung ggf. die Inkraftsetzung unter Beachtung des vorgeschriebenen Verfahrens.

6. Jugendleiter des AVBW

Der Jugendleiter ist gemäß §13 der Satzung des AVBW Mitglied des Vorstandes des AVBW. Er kann ein Mitglied des Jugendausschusses im Verhinderungsfalle vorübergehend zu seiner Vertretung bestimmen. Er wird von der Jugendvollversammlung gewählt und durch die Hauptversammlung des AVBW bestätigt.

- Die Aufgaben des Jugendleiters sind:
 - Vertretung der Interessen der Jugend innerhalb des AVBW und nach außen.
 - Wahrnehmung aller Aufgaben gemäß der Satzung und der Jugendordnung des AVBW, den Beschlüssen des Vorstandes und der Vollversammlung, sofern sie nicht anderen Organen des AVBW vorbehalten sind.
 - Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel, die der Jugend des AVBW zufließen.
 - Festlegung von Ort und Termin der Jugendvollversammlung und deren Leitung.

7. Jugendkasse

- Die Jugend des AVBW ist Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- Die Jugendkasse wird vom Schatzmeister des AVBW geführt und vom Jugendleiter des AVBW überwacht.
- Die Kassenprüfung erfolgt durch einen aus der Jugendversammlung gewählten Kassenprüfer sowie dem Kassenprüfer des AVBW.

8. Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

- Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Gleiche gilt für Änderungen.

9. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung des AVBW bzw. des DAB.